

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 9

Hannover, den 10. November

1957

INHALT

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 62 Memorandum des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft. Vom 18. September 1954 108
- Nr. 63 Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Konditionaltaufe 110
- Nr. 64 Bezug der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung 110

IV. Personalnachrichten

- Kirchenleitung, Redaktionsbeirat der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung 110

V. Aus den Gliedkirchen

- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Einführung des Ersten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Agendengesetz). Vom 21. Januar 1957 111
- Anweisungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Gebrauch der Agende I. Vom 5. Juni 1957 113
- Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Agendengesetz. Vom 21. Juni 1957 113
- Ordnung der Gottesdienste für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 14. Juni 1957 116
- Erstes Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes. Vom 24. Juni 1957 117
- Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 16. Mai 1957 118
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Vom 16. Mai 1957 118

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- Deutsche Mitglieder in den neu gebildeten Studienkommissionen des Lutherischen Weltbundes 119

III. Mitteilungen

Nr. 62 Memorandum des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verhältnis von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft.

Vom 18. September 1954.

Im Anschluß an die Verhandlungen der 3. Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lund 1952 erteilte die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Vereinigte Kirche) dem Oekumenischen Ausschuß der Vereinigten Kirche den Auftrag, der Frage von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft nachzugehen. Darum mußte der Ausschuß zu dem von der V. Sektion in Lund vorgelegten Bericht und den darin enthaltenen Fragen an die beteiligten Kirchen Stellung nehmen. In vier Arbeitssitzungen ist der Oekumenische Ausschuß dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft bedingen und fordern einander.

Dieser Satz wird, wie eingehende exegetische Bemühungen ergaben, einhellig von allen diesen Fragenkreis betreffenden neutestamentlichen Stellen gefordert, insbesondere von Act. 2, 42 und 46 und 1. Kor. 10, 16 f. Er wird bestätigt durch Theologie und Praxis der Alten Kirche. Er ist grundlegend für die Haltung der lutherischen Reformatoren. Von daher ist in den Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der lutherischen Kirche die Praxis der geschlossenen Abendmahlsfeier begründet.

2. Die lutherische Kirche kennt jedoch ebenso wie die Alte, die römische, die orthodoxe und die anglikanische Kirche Ausnahmen von dieser Regel, z. B. in articulo mortis. Wir sind von Lund her gefragt (Sekt. V, Abschnitt C, Abs. 3), ob die Ausnahme nicht zur Regel werden könne. Wir müssen diese Frage verneinen. Die Kirche lebt in der Endzeit, d. h. sie lebt noch in der Geschichte, wo sie zum Bekenntnis gefordert ist und darum in der Geschichte gültige Ordnungen aufstellen muß, die im Gehorsam des Glaubens beachtet werden müssen. Die Tatsache, daß sie zugleich vom Ende her lebt, und daß diese Grenzsituation auch immer wieder (etwa in articulo mortis, in der Isolierung einzelner Christen, in KZ's usw.) konkrete Entscheidungen fordert und darüber hinaus die Vorläufigkeit und Revisionsbedürftigkeit aller Ordnungen erweist, entbindet die Kirche nicht von der Pflicht, über die Gültigkeit der vorhandenen Ordnungen zu wachen.

3. Wir sind auch der weiteren im Lund-Bericht gestellten Frage nachgegangen, warum die Abendmahlsgemeinschaft nicht allen gewährt werden könne, die auf den Namen Jesu Christi getauft und damit zu Gliedern seines Leibes geworden sind. Sei das gemeinsam gefeierte Abendmahl nicht „das gottgegebene Sakrament der Einheit“, die „wahre Medizin für unsere Spaltungen?“

Auch für uns ist das Sakrament der Taufe unerläßliche Voraussetzung aller kirchlichen Gemeinschaft und zugleich Ruf zu ihrer Verwirklichung. Auch für uns besteht zwischen Taufe und Abendmahl ein enger Bezug.

Jedoch ist erstens zu unterscheiden zwischen der Gültigkeit der Sakramente und der rechten Ordnung ihres Gebrauchs. Wir sind zunächst nach der rechten Ordnung gefragt. Die Gültigkeit der Sakramente ist letztlich der Richterhoheit Gottes überantwortet und im Blick auf die Einwände mancher Kirchen (Baptisten, Orthodoxe u. a.) auch in bezug auf die Taufe neu zu bedenken.

Zudem besteht zweitens gerade in dieser Hinsicht zwischen beiden Sakramenten ein charakteristischer Unterschied. Die Taufe ist von Christus der Welt zur Rettung bestimmt, das Abendmahl der Gemeinde zu ihrer Stärkung und Erhaltung gegeben. Daher setzt der Empfang des Mahles Kirchengemeinschaft voraus und stellt zugleich in sie hinein. Das Mahl ist daher unmittelbarer auf die konkrete Kirchengemeinschaft bezogen als die Taufe.

4. Wir sind uns darüber klar, daß der Begriff „Kirchengemeinschaft“ in verschiedenem Sinne verwandt wird und darum nicht eindeutig ist. Wir verstehen unter „Kirchengemeinschaft“ die im Neuen Testament bezeugte Verbundenheit der Glieder des Leibes Christi untereinander, die durch ihre Verbundenheit mit Christus geschaffen wird, die in dieser Welt ihren konkreten Ausdruck in Gemeinden, Diözesen, Landeskirchen usw. findet und finden muß.

Unter „Abendmahlsgemeinschaft“ verstehen wir die Verbundenheit der das Abendmahl Feiern den untereinander, die im Teilhaben an Leib und Blut Christi entsteht.

„Kirchengemeinschaft“ umschließt nicht nur die sie begründende gleiche Taufe und die sie realisierende Abendmahlsgemeinschaft, sondern auch notwendigerweise die gemeinsame Verkündigung desselben Evangeliums und das gemeinsame Bekenntnis des Glaubens. Deshalb können Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft nicht allein mit der Anerkennung der einen Taufe begründet werden.

Doch glauben einige Mitarbeiter des Ausschusses, die Abendmahlsgemeinschaft von der Gliedschaft in derselben Konfessionskirche trennen und sie mit allen aufnehmen zu können, die sie nach dem *judicium caritatis* für Glieder am Leibe Christi und in dem Sinne als Glieder der Kirche ansprechen müssen. (Vgl. unter Ziff. 7 b, Abs. 2.)

5. Bezüglich des Konferenzabendmahls, über das in Lund eingehend nachgedacht worden ist, bestätigen wir ausdrücklich, daß das Sakrament des Abendmahls seinen eigentlichen Ort hier auf Erden in der kirchlich und bekenntnismäßig geordneten Einzelgemeinde hat. Darum sollte auch auf oekumenischen Konferenzen daran festgehalten werden, daß zur Abendmahlsfeier nur von solchen Einzelgemeinden eingeladen wird, und daß für die Zulassung zu diesen Abendmahlsfeiern die Ordnung der Kirche, zu der solche Einzelgemeinde gehört, zu gelten hat.

Die im Lund-Bericht erwähnten Vorschläge zur Regelung von Konferenz-Abendmahlsfeiern sollen vom Ausschuß noch eingehender geprüft werden.

6. Auf die interne Lage der Evangelischen Kirche in Deutschland gesehen ist der Ausschuß einmütig der Meinung, daß die Verwirrung in der Frage der Abendmahlsgemeinschaft und der Verfall der alten kirch-

lichen Ordnung begründet ist in einer Unsicherheit in der Lehre über die Kirche und über das Abendmahl in den eigenen Reihen. Deshalb muß die Klärung bei uns selbst beginnen. Dabei sind hinsichtlich des Abendmahls folgende Fragen zu berücksichtigen:

- a) Die biblische Grundlage der lutherischen Abendmahlslehre ist in Auseinandersetzungen mit der neuen Schriftforschung neu darzustellen.
- b) Von hier aus ist ein einheitliches Grundverständnis der reformatorischen Abendmahlslehre innerhalb der lutherischen Kirche zu erstreben.
- c) In verantwortlichem Gespräch mit den Reformierten und Unierten ist zu prüfen, ob eine Annäherung der Standpunkte, wie oft behauptet, stattgefunden hat.
- d) Es ist systematisch-theologisch zu untersuchen, wieweit die soziologischen und kirchlichen Strukturwandlungen der Neuzeit eine Änderung der überkommenen Abendmahlspraxis fordern.

Erst wenn die Klärung dieser Fragen ernsthaft in Angriff genommen wird, können in rechter Weise Lehrzucht und Abendmahlszucht geübt werden.

7. In der ihm unmittelbar aufgetragenen Frage der Abendmahlsgemeinschaft muß vorweg grundsätzlich festgestellt werden, daß die in Lund getroffenen Differenzierungen zwischen „Interkommunion“ und „offener Kommunion“ nicht ein Nebeneinander zur Auswahl stehender Möglichkeiten bieten, sondern jeweils einem bestimmten Kirchen- und Sakramentsbegriff entsprechen.

Der Ausschuß hat drei Möglichkeiten für das praktische Verhalten der lutherischen Landeskirchen erwogen:

- a) Die in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Art. IV, 4 beschriebene Praxis wird beibehalten. In der Terminologie von Lund würde diese Praxis als „communion by economy or dispensation“ oder „begrenzte offene Kommunion“ beschrieben werden können, d. h. lutherische Kirchen lassen Christen eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses zum Abendmahl zu, „wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten.“

Der Ausschuß sieht in dieser Praxis nur eine Notlösung.

- b) Der praktische Notstand wird dadurch gelöst, daß die lutherischen Kirchen grundsätzlich offene Abendmahlsfeiern halten. Das würde in der Terminologie von Lund heißen: „Einseitige offene Kommunion“. Sie würde bedeuten, daß Glieder anderer Kirchen grundsätzlich zum Abendmahl an den lutherischen Altären zugelassen werden. Dabei könnte oder müßte eine nähere Bestimmung getroffen werden, auf welche Kirchen sich das bezieht, ob auch auf Methodisten, Anglikaner und andere Mitgliedkirchen des Oekumenischen Rates der Kirchen, oder nur auf die Christen aus der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Verfall der Abendmahlszucht und der Abendmahlsanmeldung und die oben angedeutete Strukturwandlung haben eine solche Regelung nahegelegt.

Auch in Schweden ist die Aufhebung der Anmeldepflicht zum Abendmahl die Voraussetzung gewesen, die zur gelegentlichen Praxis der offenen Kommunion geführt hat.

Der Oekumenische Ausschuß kann diese Lösung, sofern sie einen Verzicht auf eine kirchlich-theologische Klärung bedeutet, nicht gutheißen. Es ist auch eine theologische Begründung im Ausschuß versucht worden (vgl. Referate K. D. Schmidt und Th. Schlatter auf der 1. Sitzung), sie erschien jedoch anderen als nicht ausreichend für eine Empfehlung dieser Praxis.

- c) Eine dritte Möglichkeit, aus der gegenwärtigen Notlage in der EKD herauszukommen, besteht darin, daß die lutherischen Kirchen nach dem Beispiel der altkirchlichen Praxis offizielle Verhandlungen von Kirche zu Kirche aufnehmen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine volle Kirchengemeinschaft vorliegen. Der Ausschuß ist der Meinung, der kirchlich-legitime Weg, die gegenwärtige Notlage zu überwinden, bestehe darin, daß die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands die Initiative zu solchen Lehrverhandlungen ergreift und auf diese Weise zugleich die eigene innere Situation weiter klärt.

Dabei erschien es dem Ausschuß wichtig, daß es nach dem Neuen Testament nur die eschatologische Alternative zwischen Kirche und Häresie gibt, daß es aber eine Reihe von Konfessionen gibt, mit denen heute kein voller consensus de doctrina und darum auch keine Kirchengemeinschaft vorhanden ist, ohne daß wir sie im Sinne des Neuen Testaments schon als „Unkirche“ ansprechen können. Einem Teil des Ausschusses scheint sich von hier aus die Möglichkeit einer beschränkten Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft zu ergeben.

Verhandlungen zu dem Zwecke einer zunächst begrenzten Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft müßten klären, ob folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. daß das Sakrament der heiligen Taufe einhellig gelehrt und verwaltet wird,
2. daß die Realität des Altarsakraments in dem Sinne, daß Leib und Blut Christi unter Brot und Wein tatsächlich ausgeteilt werden, gewahrt bleibt,
3. daß die soteriologische Mitte der Verkündigung (solus Christus, sola scriptura, sola gratia und sola fides) unverfälscht bleibt,
4. daß ein gewisses Maß an gemeinsamer Glaubenserkenntnis im Blick auf das heilige Abendmahl zum Ausdruck gebracht werden kann.

Mehrere Mitglieder des Ausschusses meinen demgegenüber daran festhalten zu müssen, daß der Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Interkommunion in dem Sinne nicht möglich sei, wie sie sonst in der Oekumene zwischen Kirchen, die sich nicht in voller Gemeinschaft wissen, vereinbart wird. Nur bei echtem consensus de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum sei die wahre Einigkeit der Kirche gegeben, also die Praktizierung von Kirchengemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft möglich. Für die oben unter c) genannten Lehrverhandlungen, in denen es um echte Lehrübereinstimmung und damit volle Kirchengemeinschaft gehen sollte, sei die Abzweckung auf eine als Zwischenlösung zu vereinbarende Interkommunion nicht dienlich.

8. Übereinstimmend war der Ausschuß in all seinen Beratungen der Ansicht, daß es notwendig ist, das gegenseitig in der Evangelischen Kirche in Deutschland geübte starre Territorialprinzip immer wieder zu überprüfen, weil es sich einer wirklichen Abendmahlszucht hemmend entgegenstellt. Die gleiche Übereinstimmung bestand auch darin, daß es vor allem geboten ist, die Gliedkirchen, ihre Pfarrer und Gemeinden immer wieder aufzurufen, das Sakrament des heiligen Abendmahls mit neuer Dankbarkeit, Liebe und Treue zu verwalten, daß es seinen vom Herrn der Kirche gegebenen Ort im Gemeindeleben und in den Herzen der Gemeindeglieder erlange.

Anmerkung: Das Memorandum des Oekumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird auf besonderen Wunsch an dieser Stelle noch einmal veröffentlicht, da es bisher nicht in wünschenswertem Umfang bekannt geworden ist. Wir verweisen auf den Veröffentlichungshinweis zum Sammelband „Koinonia“ im vorhergehenden Stück 8 des Amtsblatts S. 92.

Nr. 63 Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Konditionaltaufe.

Der Theologische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich in seiner Sitzung vom 20. bis 22. März 1957 mit der Frage der Konditionaltaufe beschäftigt. Mit Zustimmung der Kirchenleitung wird die nachstehende Stellungnahme veröffentlicht. Anlaß dazu waren die vorangegangenen Verhandlungen des Unterausschusses für Sektenfragen, bei denen sich gezeigt hat, daß in einigen Fällen keine volle Klarheit zu gewinnen ist, ob eine Taufhandlung als Taufe im Sinne der Einsetzung Christi angesehen werden kann. Es hat sich dabei auch ergeben, daß die Frage der Konditionaltaufe noch an anderen Stellen aufbricht: bei Flüchtlingskindern, wenn nicht nachzuweisen ist, ob sie überhaupt die Taufe empfangen haben; bei Kindern, die von DC-Pfarrern getauft worden sind, ob ihre Taufe eine christliche Taufe gewesen ist. Besonders ernst ist, daß evangelische Christen, die zum Katholizismus übertreten, neuerdings in zunehmendem Maße wiedergetauft werden.

1. Der Theologische Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß eine Konditionaltaufe, wie sie die römisch-katholische Kirche übt, der Taufverkündigung der evangelisch-lutherischen Kirche nicht entspricht und daher zu unterlassen ist. Nur eine ohne Vorbehalt und öffentlich, d. h. vor Zeugen vollzogene Taufe vermag dem Täufling und der Gemeinde die klare Gewißheit zu geben, daß der Täufling aus Wasser und Geist wiedergeboren und in die Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder aufgenommen ist.
2. Ob die „Taufen“ bestimmter Sekten als christliche Taufen angesehen werden können, wird für jede einzelne Sekte durch die Kirche geprüft werden müssen. Kommt es zu Übertritten von Gliedern solcher Sekten, deren „Taufe“ nicht anerkannt werden kann, deshalb, weil sie eindeutig der Stiftung Christi widerspricht, oder deshalb, weil das mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, so muß die Taufe an den Übertretenden vollzogen werden (z. B. Christengemeinschaft).
3. Ist auch durch gewissenhafte Nachforschung nicht sicher festzustellen, ob jemand getauft ist oder nicht (Flüchtlingskinder), muß die Taufe vollzogen werden

auf die Gefahr hin, daß sich später doch noch herausstellen könnte, daß der Betreffende schon getauft war.

4. Wenn bei einzelnen Personen nicht sicher ist, ob die an ihnen vollzogene Taufe gültig war (z. B. DC-Taufen in einzelnen Fällen), so sind sie zu taufen. Allerdings sollen Taufen, die in der eigenen Kirche vollzogen sind, nicht in Zweifel gezogen werden, wenn keine Gewissensnot beim Pfarrer oder beim Täufling vorliegt.
5. In den Fällen, in denen die Taufe gespendet wird, weil keine Gewißheit darüber zu erhalten war, ob der zu Taufende bereits früher die christliche Taufe empfangen hat oder nicht, wird zwar der eigentliche Taufakt wie bei allen anderen Taufen vor sich gehen müssen. Jedoch soll durch eine agendarische Taufvermahnung auf die Besonderheit dieses Falles Bezug genommen werden. In dieser Taufvermahnung (Taufansprache) ist auszusprechen, daß nicht die Absicht besteht, in der folgenden Handlung im Widerspruch zu der Einsetzung Christi eine Wiedertaufe zu vollziehen, sondern daß unter einem unentrinnbaren Notstand, aber im Gehorsam gegen den Taufbefehl gehandelt wird. Es erscheint angemessen, daß diese Taufvermahnung (Taufansprache) mit einem formulierten Gebet abschließt.
6. In den Fällen 4) und 5) soll der Pfarrer die Taufe nicht ohne die Genehmigung seines Dekans (Superintendenten, Propsten usw.) vollziehen.
7. Die Evangelische Kirche wird sich dagegen wehren müssen, daß die römisch-katholische Kirche die evangelische Taufe mißachtet, die nach Ordnung aller evangelischen Kirchen im Namen des Dreieinigen Gottes und mit Wasser vollzogen wird. Die katholische Praxis ist um so anfechtbarer, als es gemeinchristlicher, auch von der römisch-katholischen Kirche seit alters anerkannter Grundsatz ist, daß außerhalb des Raumes der katholischen Kirche rite vollzogene Taufen als gültige Taufen angesehen werden. (Ketzertaufstreit 255—257.)

Nr. 64 Bezug der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung.

Diesem Stück des Amtsblattes liegt ein Prospekt der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung bei. Wir verweisen dazu auf den Hinweis im vorigen Stück des Amtsblattes S. 93.

IV. Personalmeldungen

Kirchenleitung

Geheimer Konsistorialrat D. Kotte hat im Zusammenhang mit seinem Eintritt in den Ruhestand als Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts in Dresden seinen Sitz in der Generalsynode niedergelegt und ist damit aus der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschieden.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verfassung ist das bisherige Stellvertretende Mitglied Generalstaatsanwalt

Otto Groß (München) an Stelle von Geheimrat Kotte als ordentliches Mitglied in die Kirchenleitung eingetreten.

Redaktionsbeirat der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung

Die Kirchenleitung hat am 4. Oktober 1957 Dekan Johannes Maisch, Neuenbürg/Württ., zum Mitglied des Redaktionsbeirates der Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung berufen.

V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Einführung des Ersten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Agendengesetz).

Vom 21. Januar 1957.

(Nachdruck aus ABl. S. 113)

In dem Willen, der Gemeinsamkeit der gottesdienstlichen Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auch in der Hannoverschen Landeskirche den Weg zu bereiten und sie zu fördern, und mit der Feststellung, daß die Vorworte, das Kalendarium und die erläuternden Einführungen von Agende I keine für die Lehre und das Bekenntnis der lutherischen Kirche verbindlichen Aussagen darstellen, sowie daß die Anweisungen zum Gebrauch der Agende kein Gesetz, sondern Ordnung und Hilfe zu sachgemäßer und würdiger Feier des Gottesdienstes sind,

beschließen Kirchensanat und Landessynode das nachfolgende Kirchengesetz:

I. Allgemeines

§ 1

Der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene und herausgegebene „Erste Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (im folgenden als „Agende I“ bezeichnet) wird in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als landeskirchliche Agende eingeführt.

§ 2

(1) In den einzelnen Kirchengemeinden bleiben die in ihnen gültigen Ordnungen (Ordinarien) des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen, am Karfreitag und an Bußtagen, des Predigtgottesdienstes und der selbständigen Abendmahlsfeier so lange in Übung, bis Pfarramt und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, die entsprechenden Ordnungen von Agende I ganz oder teilweise einzuführen.

(2) Die in Agende I enthaltenen Allgemeinen Kirchengebete werden sofort, die für den wechselnden Gebrauch bestimmten Stücke der Agende I, insbesondere die Gebete, werden im Laufe der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden nächsten beiden Jahre allgemein in Gebrauch genommen. Die in der Agende von 1900 enthaltenen Kollektengebete können weitergebraucht werden.

II. Ort, Zeit und Art des Hauptgottesdienstes

§ 3

(1) In den Pfarrgemeinden und den verbundenen Muttergemeinden wird der Hauptgottesdienst allgemein an allen Sonntagen und an den Tagen gehalten, für die es das Kalendarium der Agende I und die §§ 6—8 dieses Kirchengesetzes vorschreiben.

(2) In den Tochtergemeinden wird der Hauptgottesdienst nach dem Herkommen gehalten. Eine Änderung bedarf des übereinstimmenden Beschlusses von Pfarramt und Kirchenvorstand der zuständigen Muttergemeinde unter Beistimmung des Kapellenvorstandes. Der Beschluß des Kirchenvorstandes und des Kapellenvorstandes kann durch einen Beschluß des Kreis Kirchenvorstandes ersetzt werden, wenn die kirchlichen Verhältnisse die Vermehrung der Zahl der Gottesdienste in der Tochtergemeinde dringend gebieten.

§ 4

(1) Der Hauptgottesdienst wird, soweit nicht die §§ 6 und 7 Ausnahmen vorsehen, am Vormittag gehalten.

Bei Pfarrvakanz kann der Hauptgottesdienst in vom Superintendenten zu genehmigenden Ausnahmefällen am Nachmittag stattfinden.

(2) Der zeitliche Beginn des Hauptgottesdienstes richtet sich nach dem Herkommen; er kann durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarramt und Kirchenvorstand geändert werden.

§ 5

(1) Der Hauptgottesdienst soll in den Pfarrgemeinden und verbundenen Muttergemeinden möglichst häufig an festliegenden Tagen als Gottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl anberaumt werden. Wo feste Abendmahlszeiten (Freudenzeit, Zeit nach Johannis, nach Michaelis, nach Epiphania) üblich sind, wird in diesen Zeiten der Hauptgottesdienst in der Regel allsonntäglich mit heiligem Abendmahl begangen. Die Regelung im einzelnen trifft das Pfarramt unter Zustimmung des Kirchenvorstandes. Dem Pfarramt steht es frei, die Feier des heiligen Abendmahles auch in anderen sonntäglichen Hauptgottesdiensten anzusetzen.

(2) Für die Abhaltung von Hauptgottesdiensten mit Predigt und heiligem Abendmahl in den Tochtergemeinden gilt § 3 Abs. 2.

III. Kalendarium

§ 6

(Zu Abschnitt I des Kalendariums)

(1) In der Christnacht kann statt des Hauptgottesdienstes oder neben diesem eine Vesper (Heiligabendgottesdienst), in der Frühe des Christfestes kann eine Christmette gehalten werden.

(2) Wenn der 26. Dezember nicht auf einen Sonntag fällt, kann der Tag mit den wechselnden Stücken (Proprium) des Christfestes II oder des Stephanustages begangen werden.

(3) Der Altjahrsabend wird überall mit einem Hauptgottesdienst oder Predigtgottesdienst oder einer Vesper begangen.

(4) Die regelmäßige gottesdienstliche Begehung der übrigen in Abschnitt I des Kalendariums mit O gekennzeichneten Tage (Aschermittwoch, Tage der Karwoche, Osternacht, Tage der Osterwoche, Tage der Pfingstwoche) in einer Gemeinde sowie die Art und Zeitlage der Gottesdienste richtet sich nach dem Herkommen des Ortes. Sie kann auch durch örtlichen Beschluß neu eingeführt oder aufgegeben werden.

(5) Die Hauptgottesdienste des Epiphaniastages und des Gründonnerstages können am Abend gehalten werden, soweit die Tage keinen staatlichen Feiertagsschutz genießen.

(6) Die Entscheidungen zu Absatz 1—3 werden, wenn es sich nicht um die Einführung neuer Gottesdienste handelt, vom Pfarramt, im übrigen und zu Absatz 4 und 5 von Pfarramt und Kirchenvorstand durch übereinstimmenden Beschluß getroffen. Die Abschaffung von Gottesdiensten nach Absatz 4 bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

(Zu Abschnitt II des Kalendariums)

(1) Die mit ** gekennzeichneten Tage des Abschnittes II des Kalendariums (Johannis, Michaelis, Reformationstag) werden am zugehörigen Datum durch einen Hauptgottesdienst begangen. Soweit kein staatlicher Feiertagsschutz besteht, werden sie durch einen Hauptgottesdienst oder durch einen Predigtgottesdienst oder eine Vesper am Abend gefeiert; am Reformations-

tag kann auch eine andere gottesdienstliche Veranstaltung stattfinden.

(2) Johannis und Michaelis können durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarramt und Kirchenvorstand auf den vorhergehenden bzw. nachfolgenden Sonntag verlegt werden.

(3) Die regelmäßige gottesdienstliche Begehung der übrigen in Abschnitt II des Kalendariums genannten Tage sowie die Art und Zeitlage der Gottesdienste an diesen Tagen richten sich nach dem örtlichen Herkommen. Für die Einführung und Abschaffung solcher Tage gilt die in § 6 Absatz 6 zu Absatz 4 getroffene Regelung.

§ 8

(Zu Abschnitt III des Kalendariums)

(1) Die in Abschnitt III des Kalendariums mit + gekennzeichneten Tage (Gedenktage der Entschlafenen, Buß- und Betttag, Erntedanktag) werden allgemein an den in den Anmerkungen des Kalendariums angegebenen Tagen begangen.

(2) Wo für das Datum des Erntedanktages örtlich eine abweichende Regelung besteht, behält es dabei sein Bewenden, bis Pfarramt und Kirchenvorstand durch übereinstimmenden Beschluß die im Kalendarium vorgesehene Ordnung einführen.

(3) Am 1. Mai soll, wo dies möglich ist, ein Bittgottesdienst um eine gesegnete Arbeit — als Hauptgottesdienst oder Predigtgottesdienst oder Mette oder Vesper — gehalten werden, soweit der Tag nicht als Erntebitttag begangen wird.

(4) Die regelmäßige gottesdienstliche Begehung der in Abschnitt III genannten Gedenktage, Bittage (Brandtage, Lobetage) und Danktage sowie die Art und Zeitlage der Gottesdienste richten sich nach dem örtlichen Herkommen. Besondere Gedenktage wie die eines Märtyrers oder eines Lehrers der Kirche werden mit den zugehörigen Wechselstücken (Proprium) oder mit dem Proprium des Gedenktages der Heiligen begangen, der Konfirmationsgottesdienst mit dem Proprium des Sonn- oder Festtages oder mit dem Sonderproprium. Für die Brand- und Lobetage gilt das Proprium für Bittage. Das gleiche gilt für Hagelfeiertage, die dem Gedenken an ein örtliches Unwetter dienen. Hagelfeiertage als Bittage um eine gesegnete Ernte werden mit dem zugehörigen Proprium gefeiert. Ein örtlich herkömmliches Proprium kann beibehalten werden. Wenn einer der genannten Gedenktage auf einen Sonn- oder Festtag fällt, ist seiner im Hauptgottesdienst des Tages in geeigneter Weise zu gedenken.

(5) Für die Einführung und Abschaffung der in Absatz 4 genannten Tage gilt die in § 6 Absatz 6 zu Absatz 4 getroffene Regelung.

(6) Gottesdienste bei den übrigen in Abschnitt III genannten Gelegenheiten werden auf Grund örtlichen Herkommens oder einer kirchenregimentlichen Anordnung oder einer Entschlicßung des Pfarramtes angesetzt.

IV. Die feststehenden Stücke (das Ordinarium) des Hauptgottesdienstes

§ 9

Der Hauptgottesdienst wird, soweit nicht gemäß § 2 Abs. 1 eine andere Ordnung in Übung steht, nach der in Agende I wiedergegebenen Ordnung (Ordinarium) begangen. Für die Ausführung gelten die „Anweisungen zum Gebrauch der Agende I“ (siehe auch die §§ 10—13).

§ 10

Für den Gebrauch des Ordinariums in der Landeskirche gelten folgende Sonderregelungen:

- a) Vor einem Hauptgottesdienst mit heiligem Abendmahl oder am vorhergehenden Tage soll eine Beichte gehalten werden. Die Beichte mit Beichtfragen und Absolution soll nicht in den Hauptgottesdienst eingeordnet werden.
- b) Wo Taufen im Hauptgottesdienst üblich sind, werden sie an der herkömmlichen Stelle der Gottesdienstordnung eingefügt. In der Regel werden Taufen jedoch nur in solchen Hauptgottesdiensten vollzogen, in denen das heilige Abendmahl nicht gefeiert wird.
- c) Das heilige Abendmahl wird im Regelfall nach Form A des Ordinariums gefeiert. Über den Gebrauch der Form B in besonderen Fällen entscheiden Pfarramt und Kirchenvorstand durch übereinstimmenden Beschluß.
- d) Alle in Agende I enthaltenen Spendeformeln sind zum Gebrauch freigegeben mit der Maßgabe, daß in jeder Gemeinde neben der Formel I nur eine weitere Formel verwendet werden kann. Die Auswahl sowie die Entscheidung über den Gebrauch des Friedenswunsches bei Formel III und IV trifft das Pfarramt.
- e) Die Ausführung der im Ordinarium der Agende I nicht mit Noten versehenen Stücke im Sprechgesang (Ziffer 72 der „Anweisungen“) kann nur unter Zustimmung des Kirchenvorstandes erfolgen.

§ 11

(1) Beim Ordinarium des Hauptgottesdienstes von Agende I bleiben außer den in den „Anweisungen“ und in § 10 genannten Fällen der Entscheidung durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarramt und Kirchenvorstand überlassen:

- a) der Gebrauch des Rüstgebetes der Gemeinde zu Beginn des Gottesdienstes sowie die Entscheidung über die Fassung des Abschlusses des Rüstgebetes;
- b) die Stellung der Abkündigungen (Kanzel oder Lesepult);
- c) die Bestimmung darüber, ob das Dankopfer an die Stelle des Klingelbeutel oder der Beckenkollekte tritt;
- d) der Gebrauch des Gebetes zum Dankopfer oder eines entsprechenden biblischen Votums;
- e) die Beibehaltung des Textes „ein Wohlgefallen“ im Gloria in excelsis;
- f) die Verwendung eines anderen Gebetes an Stelle der Litanei an Bittagen.

(2) Der Entscheidung des Pfarramtes bleiben außer den in den „Anweisungen“ und in § 10 genannten Fällen überlassen:

- a) die Wahl der Form und die Zahl der in der Gemeinde gebrauchten Allgemeinen Kirchengebete;
- b) der Gebrauch der fakultativen Gebete vor und nach den Einsetzungsworten bei Anwendung der Form B des heiligen Abendmahls (s. § 10 c);
- c) die Entscheidung, ob zwischen Allgemeinem Kirchengebet und Präfation eine Liedstrophe oder Chorgesang oder Orgelspiel eintreten soll.

In diesen Fällen ist vorher eine Beratung mit dem Kirchenvorstand zu halten.

§ 12

Der Hauptgottesdienst am Karfreitag, an Bußtagen und an Bittagen wird nach der besonderen Ordnung begangen; in diesem Falle werden etwaige Abendmahlsfeiern im Anschluß an den Gottesdienst gehalten. Pfarramt und Kirchenvorstand können jedoch übereinstimmend für den Karfreitag und den Landesbuß- und Betttag den Gebrauch der „Ordnung des Haupt-

gottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl“ beschließen.

§ 13

Der Landesbischof ordnet für einen von ihm gemäß Artikel 102 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchenverfassung angesetzten Gottesdienst an, ob dieser nach der Ordnung des Hauptgottesdienstes mit einem bestimmten Proprium oder nach der Ordnung des Bußtagsgottesdienstes gehalten werden soll.

V. Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die in den „Anweisungen zum Gebrauch der Agende I“ den Gliedkirchen zugewiesenen Befugnisse werden für den Bereich der Landeskirche vom Landeskirchenamt wahrgenommen, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen, die in den „Anweisungen“ oder in diesem Kirchengesetz dem Pfarramt zugewiesen sind, erfolgen bei Vorhandensein mehrerer Pfarrer in einer Kirchengemeinde durch einmütigen Beschluß. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so entscheidet der Landessuperintendent nach Anhörung des Pfarrkonventes.

(3) Die nach den „Anweisungen“ oder gemäß den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vom Pfarramt oder vom Kirchenvorstand oder von beiden gemeinsam getroffenen Entscheidungen sind schriftlich festzulegen und unter Angabe des Tages des Beschlusses in dem Altarexemplar der Agende hinter den „Anweisungen“ zu vermerken. Sie sind für alle Pfarrer und Amtsträger, die im Gottesdienst der betreffenden Gemeinde tätig werden, verbindlich.

(4) Die gemäß Absatz 3 getroffenen Entscheidungen können nur durch die gleichen Organe, die sie getroffen haben, geändert werden, soweit solche Änderungen zulässig sind. Über die schriftliche Festlegung und Eintragung in die Agende gilt Absatz 3 erster Satz.

§ 15

(1) Mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zuzulassen.

(3) Das Landeskirchenamt wird weiterhin ermächtigt, den Inhalt dieses Kirchengesetzes und die zu seiner Ausführung ergehenden Vorschriften in entsprechender Form als Ergänzung zu den „Anweisungen“ den im Bereich der Landeskirche vertriebenen Ausgaben der Agende I beizufügen. Das gleiche gilt für das nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes gestaltete Sonder-Ordinarium.

(4) Der Ständige Gesangbuchausschuß der niedersächsischen lutherischen Kirchen wird ermächtigt, in den den Gottesdienst betreffenden Anlagen des Evangelischen Kirchengesangbuches (Ausgabe Niedersachsen) die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

§ 16

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent 1957 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften werden mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Landsynode vollzogen.

Hannover, am 21. Januar 1957.

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D. Lilje.

Anweisungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Gebrauch der Agende I.

Vom 5. Juni 1957.

(Nachdruck aus ABL S. 117)

Im Anschluß an das vorstehend veröffentlichte Agendengesetz geben wir die von uns auf Grund von § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 erlassenen Ergänzungen (Sonderbestimmungen) der Anweisungen bekannt. Der Übersicht halber sind die Sonderbestimmungen in Kursivdruck in den Stammtext der „Anweisungen zum Gebrauch der Agende I“ eingefügt. Die Anweisungen in dieser Form sind diesem Amtsblatt in 2 Exemplaren beigelegt; das eine ist zu den übrigen Heften der liturgischen Richtlinien zu nehmen, das andere dem Amtsblatt beizubinden.

Das Landeskirchenamt

D. Lilje.

Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zum Agendengesetz.

Vom 21. Juni 1957.

(Nachdruck aus ABL S. 117)

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Einführung des Ersten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 21. Januar 1957 (Agendengesetz) erlassen wir nachstehende Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1:

1.

In § 1 wird der I. Band der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Agende als „Landeskirchliche Agende“ eingeführt. Die entsprechenden Ordnungen der bisherigen Agenden stehen in den Kirchengemeinden nur noch in dem Umfange weiterhin in Geltung, wie § 2 des Agendengesetzes dies bestimmt.

2.

Ordnungen im Sinne von Ziffer 1 Satz 2 sind:

- a) für die 19 Gemeinden in Bremen-Verden, die die Gottesdienstordnungen der Hannoverschen Agende von 1901 bisher nicht eingeführt haben: die Stader Ordnung von 1852,
- b) für die 28 vormals braunschweigischen Gemeinden: die Gottesdienstordnungen der Braunschweiger Agende von 1876,
- c) für die 20 Gemeinden der Grafschaft Schaumburg: die Gottesdienstordnungen der lutherischen Agende im Konsistorialbezirk Kassel von 1896,
- d) für die 55 Gemeinden im Sprengel Ostfriesland, die die Gottesdienstordnungen der Hannoverschen Agende von 1901 bisher nicht eingeführt haben: die am einzelnen Ort gewohnheitsrechtlich geltenden Ordnungen,
- e) für die 3 vormals Waldecker Gemeinden: die örtlich gültigen Gottesdienstordnungen,
- f) für alle übrigen Gemeinden: die Gottesdienstordnungen der Hannoverschen Agende von 1901.

3.

Mit der Einführung von Agende I als landeskirchliche Agende treten alle Teile der Agende I für den gesamten Bereich der Landeskirche in Kraft mit folgenden Ausnahmen:

- I. den sog. Ordinarien (s. unter Ziffer 4 bis 11 dieser Ausführungsbestimmungen);
- II. den für den wechselnden Gebrauch bestimmten Stücken von Agende I (s. unter Ziffer 12 bis 15);

III. den Ziffern 22 bis 48 und 71 bis 77 der Anweisungen zum Gebrauch der Agende I und den zugehörigen Sonderbestimmungen der Hannoverschen Landeskirche; diese Ziffern und Sonderbestimmungen gelten nur dort, wo die betreffenden Stücke der neuen Gottesdienstordnung eingeführt sind.

Für die Ingebrauchnahme der oben unter I bis III genannten Stücke der Agende in den einzelnen Gemeinden gelten die besonderen Vorschriften des § 2.

Zu § 2 Abs. 1:

4.

Ordinarien im Sinne des Agendengesetzes sind:

- a) die Ordnung des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen,
- b) die Ordnung des Hauptgottesdienstes am Karfreitag, an Bußtagen und an Bittagen,
- c) die Ordnung des Predigtgottesdienstes außerhalb des Hauptgottesdienstes,
- d) die Ordnung der selbständigen Abendmahlsfeier.

Für diese Ordinarien bestimmt § 2 Absatz 1 des Agendengesetzes, daß sie in den einzelnen Kirchengemeinden so lange in Übung bleiben, bis Pfarramt und Kirchenvorstand übereinstimmend beschließen, die entsprechenden Ordnungen von Agende I ganz oder teilweise einzuführen. Wenn damit auch die Einführung der Ordnungen von Agende I in allen Kirchengemeinden als letztes Ziel herausgestellt ist („... solange, bis ...“), so legt das Gesetz die Bestimmung über den Umfang und den Termin der Einführung in der Kirchengemeinde doch ganz in die Eigenverantwortlichkeit von Pfarramt und Kirchenvorstand. Diese allein entscheiden gemeinsam, wann und wie die neuen Ordinarien in der einzelnen Gemeinde in Gebrauch genommen werden; die Entscheidung kann und soll ihnen weder vom Kreiskirchentag oder Kreiskirchenvorstand noch vom Landeskirchenamt abgenommen werden.

5.

Der in Ziffer 4 erwähnte Vorbehalt zugunsten der Ordinarien der Kirchengemeinde erstreckt sich auf die in der Kirchengemeinde „gültigen“ Ordnungen, also auf Ordnungen, die kirchengesetzlich eingeführt und — soweit erforderlich — durch die zuständigen Organe der Kirchengemeinde akzeptiert sind oder die seit der Zeit vor dem Jahre 1889 gewohnheitsrechtlich in der Kirchengemeinde ununterbrochen in Geltung stehen (siehe Ziffer 2); er gilt aber nicht für „üblich gewordene“ Änderungen solcher Ordnungen, die im Laufe der letzten Jahrzehnte in zum Teil willkürlicher Abweichung von der eingeführten Agende in Gebrauch gekommen sind und durch die Agendengesetze von 1889 und 1900 oder das Agendengesetz vom 21. Januar 1957 nicht gedeckt werden. Pfarramt und Kirchenvorstand sollen daher zunächst prüfen, welche Ordinarien in der Kirchengemeinde „gültig“ sind. Wenn sich zeigt, daß die gegenwärtige gottesdienstliche Ordnung von der gültigen Ordnung abweicht, werden sich Pfarramt und Kirchenvorstand zu entscheiden haben, ob sie (unter Umständen in Etappen) den Übergang zu den Ordnungen in Agende I vollziehen, oder ob sie zur „gültigen“ Ordnung (in der Regel also zur Ordnung der Agende von 1901) zurückkehren wollen. Wenn solche Rückkehr auch nicht von heute auf morgen stattzufinden braucht, sondern den Gemeinden dafür hiermit eine zweijährige Frist eingeräumt wird, so kann die Entscheidung als solche doch nicht vertagt werden; ein Verbleiben bei den durch die Rechtsordnung der Landeskirche nicht gedeckten Liturgien ist nicht möglich, ebensowenig eine Einführung der Gottesdienstordnung von 1889/1900 in den Gemeinden, die

bislang eine andere gültige Ordnung hatten. Das Gesagte gilt entsprechend für die Braunschweigischen, Hessischen und Waldeckischen Agenden, wo diese örtlich geltende Ordnungen sind (siehe Ziffer 2). Auch hier muß entweder die gültige Ordnung hergestellt werden oder der Übergang zu Agende I erfolgen. Änderungen in den liturgischen Melodien brauchen im Falle der Rückkehr zur alten Ordnung nicht rückgängig gemacht zu werden.

6.

Für das in Ziffer 4 unter c) genannte Ordinarium wird vermutlich nur in wenigen Gemeinden eine gültige Ordnung vorhanden sein. Wo das nicht der Fall ist, gilt — wenn regelmäßig für die ganze Gemeinde Predigtgottesdienste außerhalb des Hauptgottesdienstes gehalten werden — Agende I.

7.

Wo man sich für die Ordinarien der Agende I entscheidet, kann die Einführung der einzelnen in Ziffer 4 a) bis d) genannten Ordnungen zu verschiedenen Zeiträumen vorgenommen werden; es kann z. B. die Einführung der Ordnung a) sofort geschehen, die der Ordnung b) aber bis auf weiteres zurückgestellt werden.

8.

Die Einführung jedes der Ordinarien kann nach dem Wortlaut des Agendengesetzes „ganz oder teilweise“ erfolgen. Die Vokabel „teilweise“ gibt nicht nur einen schrittweisen Übergang zur neuen Ordnung frei, sondern sie gibt auch die Möglichkeit, einzelne in der praktischen Durchführung oder theologischen Wertung als schwierig empfundene Teile des Ordinariums wegzulassen. Aber die praktischen Schwierigkeiten dürfen nicht dahin führen, daß nun jede Gemeinde nach Belieben aus einer Mischung von altem und neuem Ordinarium eine für unbestimmte Zeit gedachte ortskirchliche Ordnung gestaltet. Hinter Agende I steht unter anderem der Wille zu einheitlicher Ordnung des Gottesdienstes im ganzen Bereich der Vereinigten Lutherischen Kirche. Dem widerspricht es, wenn auf die Dauer alte und neue Ordnung ineinandergefügt werden und statt der Einheitlichkeit eine sehr weitgehende Vielfalt Platz greift. Darum sollten sich die Pfarrämter und Kirchenvorstände bemühen, den Übergang zur neuen Ordnung zeitlich nicht allzulang zu bemessen. Durch gemeinsame Planung für den Bereich eines Kirchenkreises wird man manchen Schwierigkeiten begegnen können.

9.

Die neuen Ordnungen des sonntäglichen Hauptgottesdienstes wie auch des Hauptgottesdienstes am Karfreitag und Bußtag werden in die ab Herbst 1957 erscheinenden Evangelischen Kirchengesangbücher (Ausgabe Niedersachsen) aufgenommen. Es empfiehlt sich, für die Gemeinden, die diese Ordinarien einführen, Sonderdrucke zu beschaffen, die beim Landeskirchenamt bestellt werden können.

10.

Über die Beschlußfassung von Pfarramt und Kirchenvorstand in den Fällen der Ziffern 4 und 8 siehe unter Ziffer 24 bis 30.

11.

Für neuerrichtete Kirchengemeinden gelten grundsätzlich die Ordinarien von Agende I. Das Landeskirchenamt kann auf Grund von § 15 Absatz 2 in einzelnen Fällen eine abweichende Regelung genehmigen.

Zu § 2 Abs. 2:

12.

Nach § 2 Absatz 2 des Agendengesetzes sollen die Allgemeinen Kirchengebete von Agende I sofort (d. h. mit

Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Advent 1957), in Gebrauch genommen werden. Das Agendengesetz von 1900 gab sechs Kirchengebete zur Auswahl frei, deren Wortlaut verpflichtend war und unter denen der Pastor eins auszuwählen hatte, das er immer gebrauchen mußte; lediglich an den Festtagen waren andere, in der alten Agende gleichfalls festgelegte Gebete gestattet. Die neue Regelung gibt größere Freiheit sowohl hinsichtlich der Auswahl der Gebete, als auch im Hinblick auf den Wortlaut und etwaige Einschübe sowie auf die Möglichkeit, die Predigt mit einem freien Gebet zu beschließen (vgl. die Anweisungen zum Gebrauch der Agende I Ziffer 31, 31 A, 32 bis 35 u. 69). Aber auch die neue Ordnung hält daran fest, das beim Allgemeinen Kirchengebet eine Gemeinsamkeit für alle in der Landeskirche gefeierten Hauptgottesdienste besteht, die für die Pastoren verpflichtend ist, einerlei, ob das alte oder neue Ordinarium gebraucht wird. Alle bisher in der Landeskirche eingeführten oder gebrauchten Allgemeinen Kirchengebete werden damit zum 1. Advent 1957 außer Geltung und Gebrauch gesetzt.

13.

Zum wechselnden Gebrauch sind folgende Stücke der Agende I bestimmt:

- a) für die Gemeinde: das Wochenlied (Graduallied) und die Versikel;
- b) für den Liturgen: die Lesungen (das Lektionar), die Kollektengebete, die Präfationen (und die Versikel);
- c) für den Chor: der Introitus und der Hallelujavers.

Diese Stücke, darunter insbesondere die Gebete, werden im Laufe der Kirchenjahre 1957/58 und 1958/59 in Gebrauch genommen. Die Entscheidung, wann und wie das erfolgt, hat das Pfarramt (bei mehreren Pastoren siehe Ziffer 80 der „Anweisungen“).

14.

Von den in Ziffer 13 genannten Stücken sind der Introitus und der Hallelujavers in der Agende I nur „angeboten“, also nicht verpflichtend (Anweisungen Ziffer 61). Die den einzelnen festlichen Zeiten oder Tagen zugewiesenen Präfationen sind gleichfalls zur freien Auswahl gestellt, und an ihrer Statt kann stets die Allgemeine Präfation (im Ordinarium) gebraucht werden. — Inwieweit die übrigen Stücke (Lektionar mit den Schriftlesungen, Kollektengebete, Wochenlieder) nach Auswahl und Wortlaut verpflichtend sind, ist in den „Anweisungen zum Gebrauch“ geregelt (Ziffern 51 bis 53, 56 bis 58; vgl. auch die darauf bezüglichen Darlegungen bei der Begründung des Agendengesetzes in dem allen Pfarrämtern zugegangenen Sonderdruck mit den Referaten zur Agende auf der Landessynode 1956). An Stelle der Kollektengebete können auch die Kollekten der Agende von 1901 weitergebraucht werden. Für die Versikel bietet die gemäß § 15 Absatz 4 gestaltete Fassung der liturgischen Anlagen im Gesangbuch über die Versikel von Agende I hinaus eine ausreichende Auswahl auch bei weiterem Gebrauch des Ordinariums der alten Agende.

15.

Wo der Introitus unter Mitwirkung der Gemeinde in der Art der Agende von 1901 bzw. des Musikalischen Anhangs von Drömann-Röckel von 1918 gesungen wird, können die bisherigen Introiten weiter gebraucht werden (Sonderdrucke der Introiten zum Einlegen in die neuen Auflagen des Gesangbuches sind beim Landeskirchenamt anzufordern).

Zu § 3:

16.

Die §§ 3 bis 8 und 13 bis 16 gelten für alle Gemeinden, auch für die, in denen der Hauptgottesdienst

nach der Ordnung der alten Agende begangen wird. Das gleiche ist der Fall bei § 10 Buchstabe a und b und bei § 11 Absatz 2 Buchstabe a.

17.

Wo der regelmäßige sonntägliche Hauptgottesdienst in den verbundenen Muttergemeinden abgekommen ist, ist er wieder einzuführen, es sei denn, daß das Landeskirchenamt gemäß § 15 Absatz 2 eine Ausnahme zuläßt, die in dem bis zum 1. Juli 1958 zu stellenden Antrag des Kirchenvorstandes ausführlich begründet werden muß. Wo kein Kapellenvorstand besteht, entfällt dessen Mitwirkung.

Zu § 5:

18.

Es ist die Aufgabe von Pfarramt und Kirchenvorstand, vor oder alsbald nach Inkrafttreten des Agendengesetzes über die Häufigkeit und die Termine der Einbeziehung des heiligen Abendmahls in den Hauptgottesdienst gemeinsam zu beraten und dafür eine kirchengemeindliche Ordnung festzulegen. Die Ordnung ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

19.

Während bislang Hauptgottesdienste mit heiligem Abendmahl in den Tochtergemeinden grundsätzlich nicht zulässig waren, ist die Möglichkeit dazu jetzt allgemein geschaffen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls Richtlinien für eine einheitliche Regelung im Kirchenkreis durch den Kreiskirchentag oder den Kreis Kirchenvorstand aufzustellen.

Zu den §§ 6 bis 12:

20.

Die zu diesen §§ vom Landeskirchenamt gemäß § 15 Absatz 3 getroffenen Bestimmungen sind in die „Anweisungen zum Gebrauch der Agende I“ als landeskirchliche Sonderbestimmungen aufgenommen worden. Es wird auf diese verwiesen.

Zu § 8 Absatz 4:

21.

Der Kirchenvorstand hat alsbald ein Verzeichnis der in der Kirchengemeinde herkömmlichen Gedenktage, Bittage (Brandtage, Lobetage, Hagelfeiertage, soweit sie dem Gedenken an ein örtliches Unwetter dienen) und Danktage aufzustellen. Auf die Möglichkeit, bei der Konfirmation an Stelle der — oft schwierigen — Proprien der Passionszeit das Sonderproprium des Konfirmationstages zu benutzen, sei ausdrücklich hingewiesen.

Zu § 12:

22.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die Gemeinden, die die Ordinarien der alten Agende von 1901 weiter benutzen, wie für die, die die neue Agende in Gebrauch nehmen. Wo die Bußtagsordnung nach der Agende von 1901 nicht eingeführt ist und keine andere besondere Karfreitags- und Bußtagsordnung in Geltung steht, haben Pfarramt und Kirchenvorstand zu entscheiden, ob sie nach § 12 Satz 1 die neue besondere Ordnung annehmen oder nach Satz 2 die örtlich übliche Hauptgottesdienstordnung für Sonntage auch am Karfreitag und Bußtag verwenden.

Zu § 14 Abs. 2 und 3:

23.

Die Beratung und Beschlußfassung im Pfarramt geschieht auf Antrag eines Stimmberechtigten unter Vorsitz des am Orte dienstältesten Geistlichen oder, wenn das örtlich üblich ist, des Pfarrers, der den Vorsitz im Kirchenvorstand führt. Stimmberechtigt sind

die fest im Pfarramt der betreffenden Kirchengemeinde angestellten Geistlichen (also nicht Vakanz- oder Krankheitsvertreter und Hilfsgeistliche), die der betr. Kirchengemeinde zugewiesenen landeskirchlichen Gemeindepfarrer sowie die mit der Versehung von Pfarrstellen beauftragten oder in Pfarrvikarsstellen fest angestellten Pfarrvikare.

24.

Das Agendengesetz fordert einmütigen (nicht: einstimmigen!) Beschluß des Pfarramtes, d. h. eine Beschlußfassung nemine contradicente. Ein ausdrückliches positives Votum aller Stimmberechtigten ist nicht vorgesehen. Wo aber ein ausdrückliches ablehnendes Votum eines Stimmberechtigten vorliegt, gilt die Einmütigkeit als nicht zustande gekommen.

25.

Ist keine Einmütigkeit im Pfarramt zu erzielen, so ist der Antrag, falls er nicht zurückgezogen wird, dem Landessuperintendenten unmittelbar zuzuleiten. Dem Antrag ist die Stellungnahme der beiden Pfarrer bzw. der Mehrheit und der Minderheit des Pfarramtes beizufügen.

26.

Wo im Agendengesetz oder in den „Anweisungen“ übereinstimmende Beschlußfassung von Pfarramt und Kirchenvorstand vorgesehen ist, stimmen beide Kollegien getrennt ab, doch so, daß die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die festangestellten Pfarrvikare auch bei dem Beschluß des Kirchenvorstandes mitwirken. Es steht diesen also, soweit sie festangestellte Pfarrer und Pfarrvikare der Kirchengemeinde sind, sowohl in dem einen wie in dem anderen Kollegium das Stimmrecht zu. Hilfsgeistliche, denen das Stimmrecht im Kirchenvorstand verliehen ist, stimmen im Kirchenvorstand mit, nicht aber im Pfarramt. In der Regel soll zunächst die Stellungnahme des Pfarramtes herbeigeführt werden, bevor der Kirchenvorstand Beschluß faßt.

27.

Antragsberechtigt im Kirchenvorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kirchenvorstandes, antragsberechtigt im Pfarramt ist jeder Stimmberechtigte. Die Beschlußfassung im Pfarramt bedarf der Einmütigkeit (s. Ziffer 24). Im Kirchenvorstand wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

28.

Wenn eines der beiden Kollegien einen nach dem Agendengesetz zulässigen Beschluß, der der Zustimmung des anderen Kollegiums bedarf, gefaßt hat, so gilt dieser Beschluß im anderen Kollegium als Antrag und das andere Kollegium ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen, ebenfalls (zustimmend oder ablehnend) zu beschließen. Entsprechendes gilt, wo das Pfarramt von nur einem Pfarrer oder einem Pfarrvikar verwaltet wird.

29.

Ist die Beschlußfassung im Pfarramt vor der im Kirchenvorstand erfolgt und ergibt sich im Pfarramt keine Einmütigkeit, so ist zunächst die Entscheidung des Landessuperintendenten einzuholen. Wenn der Landessuperintendent zugunsten des Antrages entschieden hat, ist der Antrag als Antrag des Pfarramtes im Kirchenvorstand zur Beratung und Abstimmung zu stellen.

30.

„Kirchengemeinde“ im Sinne des Agendengesetzes sind die Muttergemeinde mit Pfarrsitz und die verbundene Muttergemeinde. Wo eine verbundene Muttergemeinde vorhanden ist, hat deren Kirchenvorstand bei

agendarischen Beschlüssen gesondert abzustimmen. Der gemeinsame Kirchenvorstand für die ganze Parochie gemäß § 10 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 12. April 1957 hat auf gottesdienstlichem Gebiet keine Zuständigkeit. Dagegen ist das Pfarramt ein für die beiden verbundenen Gemeinden gemeinsames Pfarramt, und alle Pastoren wirken daher bei der Beschlußfassung sowohl in der einen wie in der anderen Gemeinde mit und treffen auch gemeinsam die dem Pfarramt obliegenden Entscheidungen. Die in einer Kirchengemeinde beschlossene Ordnung gilt ohne weiteres auch für zugehörige Kapellengemeinden; eine gesonderte Beschlußfassung durch die Kapellenvorstände ist im Agendengesetz nicht vorgesehen.

31.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind im Protokollbuch und abschriftlich in der zugehörigen Sachakte der Pfarregistratur, die Beschlüsse des Pfarramtes in der letztgenannten Akte niederzulegen. In den Fällen des § 11 Absatz 2 ist die geschehene Beratung mit dem Kirchenvorstand unter Angabe des Datums zu vermerken. Die genannten Beschlüsse sind mit Datum in der großen Ausgabe der Agende Seite 25 ff. einzutragen.

Zu § 14 Absatz 4:

32.

Außer den in den „Anweisungen“ genannten Fällen sind auf Grund des Agendengesetzes Änderungen möglich in den Fällen des § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 2, § 6, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 bis 6, § 10 Buchstaben c, d und e, § 11 Absatz 1 und 2, § 12. Die nach § 6 Absatz 6, § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 5 erforderliche Zustimmung des Landeskirchenamtes ist zu beachten.

Zu § 15 Absatz 2:

33.

§ 15 Abs. 2 gibt die Möglichkeit, in besonders gelagerten Fällen von einzelnen Vorschriften des Agendengesetzes abzuweichen. Doch bedarf es dazu der ausdrücklichen, vorher einzuholenden Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann.

Ordnung der Gottesdienste für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.**Vom 14. Juni 1957.**

(Nachdruck aus Ges.- u. Vbl. S. 63)

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Einführung von Band I der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden vom 26. Oktober 1956 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) in Verbindung mit der Berichtigung zu § 3 des genannten Gesetzes im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1957 Seite 5 hat die Kirchenleitung nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Agende

erlassen. Die im Folgenden genannten Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe für den Pfarrer.

I

Hauptgottesdienst mit Predigt und Hl. Abendmahl

1. Der Gottesdienst beginnt mit dem Rüstgebet der Gemeinde (Sündenbekenntnis oder Confiteor). Es entspricht der liturgischen Tradition unserer Landeskirche, wenn als Schluß des Rüstgebets nur die Form der rechten Spalte in Gebrauch käme.

An die Stelle des Rüstgebets kann die Beichte treten. Dabei kann eine besondere Beichtvermahnung fort-

fallen, nicht aber das Beichtbekenntnis und die Absolution. Die Beichte kann auch dem Hauptgottesdienst mit Abendmahl als besondere Handlung zeitlich vorausgehen.

2. Wird der Introitus vom Chor gesungen, so kann vor dem Rüstgebet statt des Liedes „Komm, heiliger Geist, erfüll . . .“ (EKG 124) oder eines anderen Bittverses um den heiligen Geist das Eingangslied gesungen werden.

3. Wird der Introitus nicht gesungen, so tritt an seine Stelle das Eingangslied der Gemeinde, dem das Gloria patri in der Prosaform nachfolgt (s. Anhang zur Agende S. [11] Nr. 1).

4. Wenn der Liturg — und nicht der Chor — das Gloria in excelsis nach dem Kyrie oder etwa auch schon das Kyrie selbst intoniert, tritt er am Schluß des Eingangsliedes an den Altar. Intoniert er erst die Salutation, so betritt er den Altar erst während des Gloria-Liedes.

5. Neben der im Ordinarium (S. 52*) angegebenen Straßburger Weise des Kyrie wird für die Tage ohne Gloria in excelsis das Kyrie im Anhang Seite [12] Nr. 3 empfohlen (EKG Nr. 500).

6. Neben den im Ordinarium S. 52*—55* angegebenen Weisen des Gloria in excelsis wird auch das Gloria im Gesangbuch Nr. 504 mit anschließendem „Allein Gott in der Höh sei Ehr . . .“ (Strophe 1) freigegeben.

7. Die Kollektengebete im Proprium können mit anderen in der Agende aufgeführten Kollekten ausgetauscht werden (Ziffer 51 der Anweisungen zum Gebrauch der Agende I).

8. Die Gemeinde erhebt sich zur Lesung der Epistel wie des Evangeliums.

9. Das Hallelujah nach der Epistel wird nach der ersten Weise S. 57* (Gesangbuch Nr. 506) gesungen. Das „Ehre sei Dir, Herre“ wird nach der Weise S. 58* (Gesangbuch Nr. 509) gesungen.

10. Wird das Credo gesprochen, so bleibt die Gemeinde stehen. Wird statt dessen das Credo-Lied als Lied vor der Predigt gesungen, so kann sie sich setzen.

11. Das Amen der Gemeinde nach dem vom Liturgen gesprochenen Glaubensbekenntnis wird gesungen nach Agende S. 69* (Vaterunser-Schluß). Spricht die Gemeinde das Glaubensbekenntnis mit (vgl. Ziff. 74 der Anweisungen zum Gebrauch der Agende I), so folgt ihm eine Liedstrophe lobpreisenden Inhalts oder ein kurzes Lied um rechtes Hören.

12. Das stille Gebet von Prediger und Gemeinde um den Segen des Wortes (nach dem Kanzelgruß) wird zur Einführung empfohlen.

13. Während des Kanzelsegens (Friedensgruß nach der Predigt) bleibt die Gemeinde sitzen.

14. Die landeskirchliche Kollekte bzw. die an kollektfreien Sonntagen erbetene besondere Kollekte wird als „Dankopfer“ während des Liedes nach dem Kanzelsegen durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Zur Einsammlung werden Klingelbeutel, Opferschalen oder sonstige Geräte verwandt, die dem Liturgen am Altar übergeben und dort von ihm niedergelegt werden. Bei besonderen Anlässen (z. B. Erntedankfest) können die Gemeindeglieder während eines Umgangs ihre Dankopfer selbst zum Altar bringen. Opfertgaben dürfen nur eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt sind. Nachdem die Gaben niedergelegt sind, betet der Liturg das Seite 64* vorgesehene Gebet.

Die Beckensammlung am Ausgang der Kirche dient fortan dem Zweck, dem bisher der Klingelbeutel diente, nämlich der Förderung besonderer Aufgaben in der Gemeinde.

15. Wo die Präfation zum Abendmahl vom Liturgen nicht gesungen werden kann, soll doch die Gemeinde die ihr zufallenden Responsorien singen. Das Sanctus wird in der Regel nach der Weise Gesangbuch-Nr. 514 (Fassung Stoltenberg S. 28) gesungen.

16. Das Heilige Abendmahl wird in der Regel nach Form A gefeiert.

17. Alle in der Agende I enthaltenen Spendeformeln sind zum Gebrauch freigegeben. Amtieren jedoch mehrere Pastoren an einer Kirche, so haben sie sich auf die von ihnen anzuwendende Spendeformel zu einigen.

18. Während der Austeilung kann die Gemeinde Kommunionlieder singen, gegebenenfalls im Wechsel mit der Musica sacra des Chors und der Orgel. Bei kleinen Kommunionen beschränkt sich der Gemeindegesang auf das Agnus Dei und die dritte Strophe von „Gott sei gelobet und gebenedeiet“ oder eine durch das Kirchenjahr bedingte Liedstrophe.

19. Der Gottesdienst schließt mit dem Orgelnachspiel. Wo üblich oder angebracht, ist der Gemeinde nahezu-legen, während des Orgelausklangs auf den Plätzen zu bleiben.

II

Gottesdienst ohne Abendmahlsfeier

Der Hauptgottesdienst ohne Abendmahlsfeier wird nach dem Ordinarium des Hauptgottesdienstes mit Abendmahlsfeier in der durch den Fortfall des Heiligen Abendmahls bedingten Kürzung begangen, die auch das Rüstgebet einschließen kann. Die in der Agende I Seite 287 ff. vorgesehene Ordnung eines Predigtgottesdienstes als Hauptgottesdienst entfällt für den liturgischen Gebrauch in unserer Landeskirche.

Für die Ordnung eines besonderen Predigtgottesdienstes nach Agende I Seite 275 ff. gelten in der Landeskirche folgende Bestimmungen:

1. Die Gemeinde erhebt sich zur Lesung des Predigttextes sowie zum Vaterunser, das sie mitsprechen kann.

2. Nach der Predigt folgen eine Liedstrophe, die Abkündigungen und der Kanzelsegen. Während des Predigtliedes kann das Dankopfer eingesammelt werden.

3. Zum Gebet nach der Predigt begibt sich der Prediger an den Altar. Der Gottesdienst schließt mit dem Segen und dem Orgelnachspiel.

Kiel, den 14. Juni 1957.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann.

Erstes Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes.

Vom 24. Juni 1957.

(Nachdruck aus dem ABl. S. 73)

Der Landessynodalausschuß hat auf seiner Sitzung vom 24. Juni 1957 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Kirchengesetz vom 24. Juni 1957 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes.

§ 1

In der Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 1, Seite 1 f) werden gemäß § 1 (2) aus dem „Ersten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“

1. Das Kalendarium und aus Abschnitt B „Der Hauptgottesdienst ohne Heiliges ABENDMAHL am Karfreitag, an Buß- und Bettagen und an Bittagen“ und „Die Feier des Heiligen ABENDMAHLS außerhalb des Hauptgottesdienstes“ unter Berücksichtigung der in §§ 2 bis 4 aufgeführten näheren Bestimmungen in der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angenommen,
2. „Der Predigtgottesdienst als Hauptgottesdienst“ nicht angenommen.

§ 2

Für das Kalendarium gelten in der Landeskirche folgende Sonderbestimmungen:

1. Zu I „Die Sonntage und die beweglichen Feste der Kirche nebst den unbeweglichen Festen der Weihnachtszeit“:
 - a) Nur wenn der 26. Dezember auf den ersten Sonntag nach dem heiligen Christfest fällt, soll dieser mit dem Proprium des Tages des Erzmärtyrers Stephanus begangen werden. Das Proprium des heiligen Christfestes II kann in diesem Falle am 25. Dezember an Stelle des Proprium des heiligen Christfestes I Verwendung finden.
 - b) Der Altjahresabend (31. Dezember) wird in der Landeskirche regelmäßig begangen.
 - c) Der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphantias) wird am 6. Januar begangen; wo das nicht möglich ist, am 5. Januar, wenn dieser ein Sonntag ist, sonst am 1. Sonntag nach Epiphantias.
 - d) In der Landeskirche gilt die Zählung nach Trinitatis.
2. Zu II „Die unbeweglichen Feste und Gedenktage der Kirche“:

Von den aufgeführten unbeweglichen Festen und Gedenktagen der Kirche werden in der Landeskirche begangen:

 - a) Der Tag der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni) nach Maßgabe der Anmerkung 18.
 - b) Der Gedenktag der Augsburgischen Konfession (25. Juni), falls er auf einen Sonntag fällt und dieser nicht mit dem Proprium des Johannestages begangen wird.
 - c) Der Tag des Erzengels Michael und aller Engel (29. September) nach Maßgabe der Anmerkung 21, Satz 1 und 3.
 - d) Der Gedenktag der Reformation stets am 31. Oktober.
3. Zu III „Besondere Tage und Anlässe“:
 - a) Bis zur endgültigen Festlegung des „Gedenktages der Entschlafenen“ wird empfohlen, das Proprium des Tages für Friedhofsandachten oder Nachmittagsgottesdienste zu verwenden.
 - b) Die Neuregelung des Buß- und Bettages am Eingang der Passionszeit und des Erntebittganges bleibt einem weiteren Ergänzungsgesetz vorbehalten.

§ 3

„Der Hauptgottesdienst ohne Heiliges ABENDMAHL am Karfreitag, an Buß- und Bettagen und an Bittagen“ wird nicht verbindlich gemacht.

§ 4

Für „Die Feier des Heiligen ABENDMAHLS außerhalb des Hauptgottesdienstes“ II ist die linke Spalte verbindlich.

§ 5

Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Juli 1957.

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 16. Mai 1957.

(Nachdruck aus ABl. S. 59)

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 13. bis 16. Mai 1957 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. Mai 1957.

§ 1

§ 2 des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 2 S. 7 ff.) wird in der Handreichung zu Abschnitt XII (von der Zucht der Gemeinde) wie folgt geändert:

a) als Ziffer 2 wird hinzugefügt:

Gemeindegliedern, die beharrlich oder böswillig die Zahlung der Kirchensteuern, des Kirchengeldes und der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen verweigern, wird das kirchliche Wahlrecht, die Berechtigung zum Patenamnt, das Recht auf kirchliche Trauung und der Anspruch auf kirchliche Bestattung entzogen.

b) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 in folgender Fassung:

Die Rechtsentziehung geschieht durch den Pastor nach Anhören des Kirchengemeinderates; ihr soll eine seelsorgerliche Vermahnung vorausgehen. Sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, aber nicht öffentlich bekanntzugeben. Bei Einspruch des Betroffenen entscheidet der Landessuperintendent endgültig. Die Rechtsentziehung ist für alle Kirchengemeinden der Landeskirche verbindlich. Sie ist in einem besonderen Verzeichnis und in der Gemeindekartei zu vermerken.

Die kirchlichen Rechte werden wiederverliehen, wenn die versäumte kirchliche Pflicht nachgeholt, beziehungsweise das Ärgernis beseitigt und eine Rückwendung zur Kirche erfolgt ist. Die Wiederverleihung ist in dem entsprechenden Verzeichnis und in der Gemeindekartei zu vermerken.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 1957.

Der Oberkirchenrat

Beste.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

Vom 16. Mai 1957.

(Nachdruck aus ABl. S. 93)

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 13. bis 16. Mai 1957 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz über das Verfahren
bei Lehrbeanstandungen.
vom 16. Mai 1957**

Am 16. Juni 1956 hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands eine „Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ und mit ihr ein Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen beschlossen (Kirchliches Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1956 Seite 54 folgende) sowie dazu die Ausführungsverordnung vom 7. Dezember 1956 erlassen (Kirchliches Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1957 Seite 72/73). Diese Lehrordnung und dieses Kirchengesetz sind nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für alle Gliedkirchen verbindlich. Damit ist das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Beanstandungen der Lehre von Geistlichen (Kirchliches Amtsblatt 1924 Nr. 13 Seite 167 folgende) weggefallen.

Auf Grund von § 25 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 wird zur Durchführung dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Das Kirchengesetz findet auf ordinierte Geistliche, festangetsetzte Vikarinnen und Katecheten im Beamtenverhältnis Anwendung.

§ 2

Die in den §§ 2, 4, 5, 8, 20 und 21 Abs. 1 der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zugewiesenen Aufgaben werden vom Oberkirchenrat wahrgenommen, im Falle des § 4 Abs. 1 nach Benehmen mit dem für den Betroffenen zuständigen Landessuperintendenten.

Die im § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zugelassenen Vorschläge erfolgen durch den Oberkirchenrat.

§ 3

Geschäftsstelle für die im § 22 Abs. 1 genannten Aufgaben ist das Sekretariat des Oberkirchenrates.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 1957.

Der Oberkirchenrat

Beste.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung vom 2./3. Juli 1957 dem vorstehenden Gesetz gemäß § 25 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 ihre Zustimmung erteilt.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Deutsche Mitglieder in den neu gebildeten Studienkommissionen des Lutherischen Weltbundes

Unter dem Vorsitz des auf der 3. Vollversammlung in Minneapolis gewählten neuen Präsidenten des Lutherischen Weltbundes, Dr. Franklin Clark Fry, trat das auf dieser Vollversammlung ebenfalls neu gewählte Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes in Minneapolis vom 25. bis 27. August 1957 erstmalig zusammen. In dieser Sitzung wurde die Besetzung der Studienkommissionen für die nächsten fünf Jahre beschlossen.

Im folgenden werden die Namen der deutschen Kommissionsmitglieder bekanntgegeben:

Kommission für Theologie

Prof. Dr. Ernst Kinder,
Vorsitzender der Kommission,
Münster, Westf., Martin-Luther-Straße 4;
Professor D. Peter Brunner,
Heidelberg-Neckargemünd.

Kommission für Weltmission

Bischof Dr. Heinrich Meyer,
Vorsitzender der Kommission,
Lübeck, Bäckerstraße 3-5.

Kommission für Weltdienst

Landesbischof D. Volkmar Hertrich,
Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21.

Kommission für Erziehungsfragen

Professor D. Kurt Frör,
Erlangen, Fichtestraße 37;
Frau Gertraudis Tietz, Bezirkskatechetin,
Falkenstein (Vgtl.), Klara-Zetkin-Str. 2.

Kommission für Haushalterschaft und Gemeindeleben

Pastor Herbert Reich,
Hannover, Osterstraße 57;
Landesjugendpastor Stolt,
Hamburg 1, Bugenhagenstraße 3;
Dr. Antonie Nopitsch,
Stein bei Nürnberg, Wiesenstraße 3.

Kommission für Innere Mission

Oberkirchenrat Ulrich von Brück,
Radebeul 2, Rolf-Helm-Straße 1.

Kommission für Internationale Angelegenheiten

Landesbischof D. Hanns Lilje,
Vorsitzender der Kommission,
Hannover, Calenberger Straße 34.

Latinamerikakomitee

Oberkirchenrat Dr. Friedrich Hübner,
Vorsitzender,
Hannover, Böttcherstraße 8.

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8, Fernruf 7 02 46 — 49, Fernschreiber 09 22673, Postscheckkonto Hannover 32 02. Schriftleitung: Oberkirchenrat Erwin Wilkens. Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grunewald, Königsallee 40. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Schlütersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Hannover, Georgswall 4, Fernruf 2 28 41—44.